Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 6, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlenerstraße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Königgrätzerstraße 116.
Fernsprecher Amt VI Nr. 6893.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 247. **Sonnabend** den 17. Mai 1902. **96. Jahrgang.**

Baron Banffy als Journalist.

Man schreibt uns:

Der ehemalige Ministerpräsident der ungarischen Nation, Baron Banffy, ist unter die Journalisten gegangen. Leider muß man aber sagen, daß er zu den Journalisten gezählt werden muß, die schreiben, nur um zu schreiben, ohne zu denken. Denn wenn man seinen zweiten Artikel in der Halbmonatsschrift „Magyar Közöny" liest, kann man ihm unmöglich bezeugen, daß er zu den Zeitungsschreibern gehöre, die selbst dem politischen Gegner interessant erscheinen, weil sie geistreich sind. Wir erinnern unsere Leser an den Artikel im „Tageblatt" vom 25. April d. J. (Morgen-Ausgabe), der Banffys erste Auslassung betraf, die sich besonders gegen die nichtmagyarischen Elemente der ungarischen Monarchie richtete und die Herren Magyaren als die festesten Stützen des Dreibundes im Lande der Stephanskrone feierte. Selbst in Ungarn hat der Artikel Banffys, trotz seines gehässigen, d. h. echt magyarisch-chauvinistischen Journalistentones, keine oder doch nur einige Beifallsbezeigungen gefunden. So sagt „Magyarország", eines der gegen alle Nichtmagyaren hetzenden Blätter der Hauptstadt Ungarns, man müsse über das Getöse Banffys lachen, das nicht „Ultrachauvinismus", sondern „Ultrastupidität" genannt werden müsse. Nun, in Ungarn kennt man den Herrn Ministerpräsidenten a. D. eben gut genug. Wenn aber in Sachen des Dreibundes eine Stimme sich erhebt, deren Urheber in einem der verbündeten Staaten zwar als der einstige Leiter der Politik des Waffen- und Friedensgenossen, also als eine eigentlich doch ernst zu nehmende und maßgebend sein sollende Autorität, nicht aber als Fabrikant „überstupider" Zeitenartikel bekannt ist, so dürfte es angebracht sein, diese letzte Eigenschaft des Journalisten Banffy in diesem verbündeten Staate, in Deutschland, gebührend zu beleuchten. Und dieses um so mehr, als es das für das Ausland bestimmte amtliche Hauptinformationsorgan der officiellen magyarischen Stelle ist, das in wörtlicher Uebersetzung der Banffyschen Artikel dem deutschen Volke die vermeintliche Allgemeinstimmung des verbündeten Volkes zwischen den grün-weiß-rothen Grenzpfählen aufsticht: Wir meinen den „Pester Lloyd".

Banffy hat sich, wie eine deutsche Stimme aus Ungarn zu seinem erneuten „schriftstellerischen" Erguße sehr richtig bemerkt, in diesem zweiten, „Die ungarische Nationalitätenpolitik und der „Rechtsstaat"" überschriebenen Artikel selbst ad absurdum geführt. Er hat den Hauptreinwand, den man gegen seine Forderung eines energischen, rücksichtslosen Auftretens gegen die nichtmagyarischen Elemente Ungarns erheben mußte, in diesem zweiten „politischen Erguße" anerkannt. Der Einwand war der, daß der Nationalstaat, den Banffy sich denkt, nur auf dem Wege einer Verletzung und Unterdrückung der natürlichen und gesetzlich festgelegten Rechte der Nichtmagyaren (Siebenbürger Sachsen, Rumänen u. s. w.) zu Stande kommen könne. Anerkannt hat er die Berechtigung dieses Einwandes dadurch, daß er erklärt, „man müsse vor Allem den Nationalstaat erst ausbauen, bevor man den Versuch machen könne, auch einen Rechtsstaat zu gründen". Hören wir Banffy's Auslassungen, wie sie sich in ihrer Quintessenz darstellen:

Es sei das Problem zu lösen, ob der ungarische Staat es verstehe und vermöge, zum wirklichen Nationalstaate sich auszugestalten? Von der Lösung dieser Frage hänge die Zukunft des ungarischen Staates ab. Staatsrechtliche Theoretiker stellen als Ideal den Rechtsstaat hin. Ein im Stadium der Entwickelung befindlicher Staat könne aber kein Rechtsstaat sein. Heute können in Europa nur Nationalstaaten bestehen, und wenn man in Ungarn vor der Schaffung des einheitlichen ungarischen nationalen Staates das Ideal des Rechtsstaates suche, könne man vielleicht ein Staat, vielleicht auch ein Rechtsstaat, aber kein einheitlicher ungarischer Nationalstaat sein. In Ungarn könne man nicht mit weisen staatsrechtlichen Theorien arbeiten, sondern nur mit zur Schaffung des ungarischen Nationalstaates geeigneten praktischen Mitteln. Diese Mittel müssen der Erstarkung der einheitlichen ungarischen Gesellschaft dienen, die wirthschaftliche und culturelle Erhebung sichern und in allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens die nationale Einheit und den magyarisch-nationalen Charakter des Landes hervortreten lassen. Daraus folge nicht eine Politik der Gewaltthätigkeit (?) oder der Rechtsverletzung (??); daraus folge nur, daß im öffentlichen Leben nichts zur Geltung komme (!), was den magyarischen Charakter (man verstehe den von Banffy gebrauchten Ausdruck „magyarisch" richtig als „stock-magyarisch", nicht etwa als „ungarisch", denn ungarisch sind auch die Siebenbürger Sachsen, sogar sehr treue, königstreue Ungarn!), was den magyarischen Charakter des magyarischen Nationalstaates im Innern oder nach außen schwäche und im Staate die Entwickelung einer anderen Cultur (aha!) als der magyarischen möglich mache. Denn ein cultureller Fortschritt, der nicht die nationale Einheit unterstütze, mehre nur die Kräfte der Auflösung. Das hätten auch die seit 1867 führenden Minister erkannt, sie wären aber in der Anwendung der erforderlichen Mittel unzulänglich gewesen. Der Fehler liege in dem Traumbilde des Rechtsstaates, das allen magyarischen Staatsmännern vorschwebe und sie der Erkenntniß verschlossen habe, daß dadurch das Problem der Schaffung des einheitlich-magyarisch-nationalen Staates nicht gelöst werde. Mit diesem Traumbilde müsse gebrochen werden. Das selbstbewußte, muthige und bestimmte Bestreben zur Schaffung des einheitlichen nationalen Staates, das keine Concession, keine Ausnahme, auch das Umgehen nicht kenne, könne lediglich das System sein, das durch die Stärkung der Macht des Staates mit der vollen Entwickelung der culturellen und gesellschaftlichen Kraft jene culturpolitische Action erzeuge, ohne die, wenn diese nicht genügend stark und selbstbewußt sei, die Schöpfung des nationalen Staates und die Lösung die Problems nicht möglich sei. Man müsse damit im Reinen sein, daß in der Durchführung der Gesetze, bei der Zusammensetzung der Legislative, bei der Regierung, im Unterrichte, bei jeder Bethätigung des gesellschaftlichen Lebens das wichtigste Moment das sei, in welcher Weise und wie weit der Gesichtspunct der Entwickelung und Sicherung des magyarisch-nationalen Staates zur Geltung komme. Der Rechtsstaat sei nur das Endziel, das aber nur nach Schaffung des nationalen Staates angestrebt werden könne. Heute noch vom Rechtsstaate phantasiren — was ohne Schaffung des einheitlichen magyarischen Staates nur auf dem Papier möglich sei — sei gefährlich.

Was uns vor Allem an diesen Banffy'schen Aufstellungen angeht, das ist das Moment der Stellungnahme zu Allem, was unsere deutschen Brüder in Ungarn und — wenn man daselbst den idealen einheitlichen Nationalstaat Banffys unter völliger Außerachtlassung aller gesetzlichen Rechte der Nichtmagyaren schaffen wollte — ihre höchsten deutsch-nationalen Güter nahe genug berührt. Banffy will „nichts zur Geltung kommen lassen, was den magyarischen Charakter des magyarischen Nationalstaates im Innern schwächt." Das heißt, er verlangt eine völlige Magyarisirung der deutschen Ungarn. Da fragen wir Herrn Banffy, wie er sich wohl „den culturellen Fortschritt, der die nationale Einheit unterstütze", in Ungarn denkt, wenn diese „nationale Einheit" seines Volkes eine magyarische, nicht etwa eine ungarische, sein soll, eine Einheit, deren wesentliche Stützen fehlen, sobald einem großen Theile dieses „einheitlichen" Volkes ein seiner Seele fremdes Fühlen und Denken aufoctroyirt wird? Und gesetzt den Fall, das deutsche Element ließe sich durch drakonische Gesetze lieber aus dem Lande verscheuchen, als der Bethätigung seiner heiligsten Traditionen berauben, wo würde wohl der culturelle Fortschritt des „einheitlichen magyarischen Staates" des Herrn Banffy dann bleiben? Wer sind denn die vornehmsten Bringer, Erhalter und Förderer der Cultur im Hunnenlande allezeit bis auf den heutigen Tag gewesen? Die Magyaren gewiß nicht, sondern die Deutschen! Wo sind die culturellen Erfolge der magyarischen Staatsbürger? Welchen nationalen Ursprunges sind in Ungarn die leuchtenden Träger der Wissenschaft und des übrigen culturellen Fortschrittes? Doch nicht etwa magyarischen! Wahrlich: die Mittel, einen magyarischen einheitlichen Nationalstaat zu gründen, würden nur die Mittel sein, einen Rückschritt in Ungarns cultureller Entwickelung hervorzurufen, denn diese Mittel können nur von der Wirkung sein, daß alles Deutschthum vertrieben wird, daß also die Hauptstütze, ohne die der ganze Bau des ungarischen Staates als eines Culturstaates von hohem Range in sich zusammenstürzen müßte, dem Staate genommen würde. Wir wollen hier nur noch Eines herausgreifen. Banffy will u. A. im Unterrichte den magyarisch-nationalen Gesichtspunct zur Geltung bringen. Das bedeutet: Tod dem deutschen Schulwesen in Siebenbürgen! Nun, sollte dieser im Parlamente zu Ofenpest beschlossen werden, dann würde es sich bald am deutlichsten zeigen, daß es mit dem culturellen Fortschritt im Lande der „einheitlichen Magyaren" sehr übel bestellt wäre. Oder wollen die Herren Banffyaner etwa behaupten, daß ihr Schulwesen auf der Höhe des deutschen Unterrichts und seiner Erfolge in Siebenbürgen stehe? Unsere Docenten und Prüfungscommissäre der höheren Lehranstalten im deutschen Reiche, auf denen sich unter den vielen Ausländern auch die Herren Stockmagyaren ihre „Weisheit" ergänzen wollen, wissen ein Lied zu singen von den Vorkenntnissen dieser Herren, die bei Weitem nicht an die der Schüler von deutschen Schulen des Auslandes reichen. Wo bleibt aber der culturelle Fortschritt, wenn seine Grundlage im Volke nicht in genügender Festigkeit und Ausdehnung geschaffen wird!?

Wir kommen zu dem Schlusse, daß in Ungarn — soll dieses Land von der Bedeutung werden, zu der die Stephansmonarchie sich unter dem unbestreitbaren Einflusse seines deutschen Elementes zu entwickeln verspricht — wohl ein einheitlicher ungarischer (wohlgemerkt: nicht magyarischer!) Rechtsstaat, in dem vor allen Dingen die Unantastbarkeit der gleiches Recht gewährenden Nationalitätengesetze heilig gehalten werden muß, niemals aber ein von glühendem Chauvinismus erzeugter magyarischer Nationalstaat möglich sein kann. Lediglich als ein ungarischer Rechtsstaat, aber auch wirklich nur als ein solcher, kann er auch ein werthvoller Bundesgenosse im Dreibunde bleiben, während er — nach den Erfahrungen, die das Deutschthum in Ungarn täglich macht — als ein magyarischer Nationalstaat für Deutschland kein zuverlässiger Waffengenosse, noch weniger ein Friedensbürge sein kann.

Herrn von Banffy rathen wir aber, erst logisch denken zu lernen, ehe er sich in seiner Eigenschaft als Journalist weiter bethätigt; andernfalls kann er dem Journalistenstande keine Ehre machen, nicht einmal in seinem Vaterlande.

-ke-

Der Krieg in Südafrika.

Die Schutzengel der Engländer.

Die Correspondenz „Nederland" schreibt: Man weiß, daß die Engländer in Südafrika Boeren, selbst solche, die den Neutralitätseid geleistet haben, ja sogar Kriegsgefangene zwingen, auf Eisenbahnzügen mitzufahren, um die Boeren im Felde von Angriffen auf sie abzuhalten. Den hier und dort schon unternommenen Ablenkungsversuchen können wir heute das für die Strecke Pretoria-Pietersburg gebräuchliche authentische „Einladungs"-Formular entgegenstellen, das in der Uebersetzung folgenden Wortlaut hat:

Pretoria, ... 190.

Mein Herr,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß die militärische Behörde, in Befolgung eines Befehles des Oberbefehlshabers, Ihre Dienste benöthigt, um hin und wieder zwischen Pretoria und Pietersburg auf Zügen mitzufahren, die Reisende befördern.

Es soll Ihnen auf dem Zuge so behaglich als möglich gemacht werden (wir konnten bereits mit Fällen dienen, in denen diese lebenden Schutzwehren der Engländer in Viehwagen gesteckt wurden; Anmerkung der Corresp.), und Sie können mitnehmen, was Sie auf der Reise nöthig haben.

In Pretoria wird man Ihnen, wenn Sie es wünschen, Proviant für die Reise mitgeben.

Sie werden sich an dem Abend, worauf Ihre Dienste bestimmt gefordert werden, bei dem Officier des Eisenbahndienstes in Pretoria melden müssen. Für diesen Abend wird man für Sie für Schlafgelegenheit in einem Zelte sorgen, das genau für den Zweck eingerichtet ist (das Zelt ist nämlich vollständig leer; Anm. d. Corr.), bis Sie auf den Zug steigen müssen.

Die Reise, wozu Sie bestimmt verpflichtet sind, beginnt heute Abend, den ....., Sie müssen sich also heute Abend, den ....., um 6 Uhr bei dem Officier des Eisenbahndienstes melden, mit dem Gepäck, das Sie für die Reise benöthigen.

Ich habe die Ehre, zu sein,

Mein Herr,

Ihr dienstw. Diener,
ges. P. Michael Peters,
Capitän, Commissär der Polizei.

An .....

Dazu nun aus zahlreichen nur ein paar Beispiele, wie man von englischer Seite einer Weigerung, dieser Aufforderung nachzukommen, begegnet, und wie die „Behaglichkeit" aussieht, die des unfreiwilligen Reisenden wartet:

Der Director der Staatsdruckerei, P. W. T. Bell, der sich geweigert hatte, als Schild der Engländer mit einem Zuge nach Pietersburg zu fahren, ist am Dienstag, den 10. September 1901, Abends 7 Uhr, von Officieren aus dem Bette geholt worden, um mit Gewalt auf den Zug gesetzt zu werden, den er bis Waterval begleiten sollte. Bell protestirte gegen diese völkerrechtswidrige Nöthigung und verlangte energisch, zum Gouverneur geführt zu werden. Nach längerem Sträuben brachte man ihn auch vor diesen, dem Bell seinen Protest wiederholte, unter Berufung auf den geleisteten Neutralitätseid, der ihm jede Unterstützung oder Begünstigung der einen wie der anderen kriegsführenden Partei strengstens verbiete. Der Gouverneur erwiderte ihm, die Begleitung der Züge habe mit dem Neutralitätseide absolut nichts zu schaffen; im Uebrigen seien die Engländer zu einer derartigen Maßregel unzweifelhaft berechtigt; auch die Deutschen hätten sie unter den gleichen Umständen gegen die Franzosen angewendet. Als Bell darauf entgegnete, daß die Verhältnisse anno 1870 doch ganz anders gelagert gewesen, und die Deutschen nur gegen Jene mit einem ähnlichen Zwange vorgegangen seien, die keinesfalls den Neutralitätseid geleistet hatten, wohl aber der thätigen Conspiration mit den Franctireurs überführt gewesen wären, fiel ihm der Gouverneur erregt ins Wort: „Ile, die Engländer, müßten Alles versuchen, um den Boeren gegenüber zum Ziele zu kommen." Bell erwiderte, er müsse für ein solches Experiment mit seinem Leibe schönstens danken, zumal er, wenn heute die Boeren den Zug überfielen, absolut keinen Nachweis dafür zu erbringen vermöchte, daß er nur dem Zwange gehorcht, als er den Zug bestiegen habe. Dem erregten Hin und Her machte der Gouverneur dadurch ein Ende, daß er barsch befahl, Bell zum Bahnhofe zu bringen. Dort wurde er bis zum Abgange des Zuges in einem Zelte untergebracht, in das man ihm lediglich vier Soldatendecken reichte, um sich damit ein Nachtlager zu bereiten. Frühmorgens wurde er auf den Zug gebracht, den er auch bis Waterval begleitete. Am nächsten Tage kam er wohlbehalten wieder in Pretoria an.

Am Sonntag, den 13. October, Nachmittags 3 Uhr, erhielt der 65jährige Herr F. P. J. van Nikkelen Kuyper, Vorstand des Weeskamer-Departements (identisch mit unserer Obervormundschafts- und Erbschaftssteuerbehörde; Anm. d. Red.), den Befehl, sich um 6 Uhr Abends am Bahnhofe einzufinden. Er war auch zur bestimmten Stunde dort, da man ihn jedoch an diesem Tage nicht benöthigte, mußte er sich wieder nach Hause begeben. Am Dienstag, den 15. October, erhielt er den gleichen Befehl. Er ging mit seiner Bagage, Decke und Ueberrock, abermals zum Bahnhofe, wo er vorläufig in einem Zelte untergebracht wurde. Darin befand sich weder ein Stuhl, noch ein Bett, noch sonst ein Möbel zum Ruhen; man ließ ihm, dem ehrwürdigen und hochgestellten Manne, nur die Wahl, zu stehen oder sich auf den Boden zu legen. Und als endlich der Zug abging, sah man, daß der Greis auf einem Stuhle in einem oben vollständig offenen Güterwagen hatte Platz nehmen müssen. Kuyper hat selbstverständlich gegen den erhaltenen Befehl sowohl, wie gegen die ihm widerfahrene Behandlung beim Gouverneur Maxwell protestirt, ebenso selbstverständlich natürlich ohne Erfolg.

Daß man nicht blos gegen hervorragende Bürger, die den Neutralitätseid geleistet haben, sondern sogar gegen Kriegsgefangene, die doch der besonderen Obhut der Engländer anvertraut sein müßten, so verfährt, möge folgendes Beispiel bezeugen:

Der Vorsitzende des Ersten Volksraads, F. (Friedrich) G. Wolmarans, ein hoher Sechziger, war in der Nähe seiner Wohnstätte (im Bezirk Rustenburg) mit seinen fünf Söhnen verhaftet und in den sogenannten rest camp, wo alle nach Bermuda oder Ceylon zu Deportirenden bis zum Abgange eines Transports gebracht werden, gesteckt worden. Seine vier ältesten Söhne wurden auch alsbald, man weiß nicht, ob nach Bermuda oder Ceylon, deportirt. Ihn selbst behielt man, trotz seinen flehentlichen Bitten, ihm mit seinen Söhnen ziehen zu lassen, augenscheinlich als werthvolles Unterpfand für besondere Fälle, zurück, mit ihm seinen 13jährigen Jüngsten. Obwohl also Kriegsgefangener, wurde er gezwungen, mit Thieleman de Villiers auf einem Panzerzuge nach Pietersburg mitzufahren. Nachdem er acht Tage unterwegs gewesen und wieder zurückgekehrt war, wurde er mit seinem Knaben und 200 anderen Gefangenen deportirt.

Deutsches Reich.

p. **Leipzig**, 16. Mai. In Ergänzung unserer Statistik über den Militärdienst der Volksschullehrer im deutschen Reiche (Morgennummer vom 16. Mai) können wir heute noch mittheilen, daß von den im Jahre 1901 eingezogenen Lehrern als Einjährig-Freiwillige gedient haben in Halle a. S. 2 unter 19 = 10,53 Proc. der Gesammtsumme, in Cassel 9 unter 31 = 29,03 Proc., in Wismar 2 unter 6 = 33,33 Proc., in Rostock 6 unter 13 = 46,75 Proc. und in Berlin 3 unter 3 = 100 Proc.

ß. **Berlin**, 16. Mai. (Welfen und Bürgerthum.) Der wiederholte Hinweis nationaler Blätter auf die Thatsache, daß die welfische Partei zu den Reichstagswahlen bürgerliche Candidaten überhaupt nicht oder nur in solchen Wahlkreisen aufstellt, in denen ihre Niederlage gewiß ist, wird von dem welfischen Hauptorgan „auf das allentschiedenste" zurückgewiesen. Die deutsch-hannoversche Partei als wahrhaft volksfreundliche Partei habe nicht die geringste Veranlassung, der Aufstellung bürgerlicher Reichstagscandidaten irgendwie feindlich gegenüberzustehen. Der Grund für die Aufstellung vorwiegend adliger Candidaten liege lediglich darin, daß unter den Bürgern verhältnißmäßig wenige seien, die das mit der Annahme eines Mandats verbundene Opfer an Zeit und Geld zu bringen vermöchten. Diese Ausrede zieht absolut nicht, denn wenn auch nur „verhältnißmäßig wenige" geeignete bürgerliche Candidaten vorhanden sind, so reicht dies vollkommen aus. Die welfische Partei hat etwa 10 Reichstagswahlkreise, in denen sie einige Aussichten auf Erfolg hat. Warum stellt sie denn nicht in — sagen wir — fünf derselben, bürgerliche Candidaten auf? Das sind ja doch „verhältnißmäßig wenige". Statt dessen hat sie, wie wiederholt constatirt sei, in den Jahren 1893 und 1898 auch nicht einen einzigen bürgerlichen Candidaten in einem für sie aussichtsreichen Wahlkreise nominirt. Man muß schon ein ganz unverbesserlicher Optimist sein, wenn man unter diesen Umständen an dem bösen Willen zweifelt.

* **Berlin**, 16. Mai. (Zur reichsgesetzlichen Regelung des Irrenwesens.) Von sachverständiger Seite erhält die „Köln. Ztg." folgende Zuschrift: Die bevorstehende oder wenigstens vom Reichstage lebhaft gewünschte reichsgesetzliche Ordnung des Irrenwesens scheint nach dem, was bisher darüber geschrieben und gesprochen worden ist, auf die Festlegung der Aufnahme- und Entlassungsvorschriften für Geisteskranke, Epileptische und Idioten in und aus Anstalten und auf die Aufenthaltsverhältnisse solcher Personen in Anstalten sich beschränken zu wollen. Es wäre eine arge Versäumniß, wenn nicht gleichzeitig andere Unsicherheiten, insbesondere aber ein Mißstand beseitigt würde, der in aller Stille immer weiter Platz greift. Es ist die Gepflogenheit von Provinzen und Communen, Pfleglinge der genannten Art, die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind, nicht in eigenen, sondern in privaten Anstalten unterzubringen. Das Gesetz vom 11. Juli 1891, welches die Unterbringung der Pfleglinge „in geeigneten Anstalten", nicht in eigenen, den Armenverbänden zur Pflicht macht, hat damit eine Lücke gelassen, durch die sich Mißbräuche in die Handhabung des Gesetzes einschleichen konnten. Wenn man schon nicht soweit gehen will, wie im Anfang vorigen Jahrhunderts Professor Dr. Reil in Halle a. S., ein Bahnbrecher auf diesem Gebiete, der für Unterbringung der Geisteskranken ꝛc. auch der wohlsituirten, überhaupt ausschließlich Staatsinstitute als zulässig betrachtete — diese Forderung ist neuerdings, auf dem Programm der Socialdemokratie, wieder zu Tage getreten — so muß man dieser Ansicht, soweit sie sich auf die der öffentlichen Armenpflege anheimgegebenen Personen erstreckt, voll beipflichten. Der Gründe sind es zu viele, als daß darüber gestritten werden könnte. Die Verbände vergeben die Lieferungen für ihre eigenen Anstalten auf dem Submissionswege, so daß sich jeder interessirte Steuerzahler um die Lieferungen bewerben kann; nicht so bei den von Verbänden benützten und subventionirten Privatanstalten, welche die Lieferungen nach eigenem Belieben und nach Willkür ohne Ausschreibung übertragen. Da von manchen Verbänden bis tausend Pfleglinge in Privatanstalten untergebracht sind, so ist das keine geringfügige Sache (bei tausend Köpfen mindestens etwa 450 000 ℳ Verpflegungsgelder pro Jahr! dazu kommen die Subventionen für Neubauten u. dergl.). Wenn ferner die Wartepersonalfrage, wie sattsam bekannt, einen schwierigen Punct in der Irren-, Epileptiker- und Idiotenpflege bildet und immer bilden wird, so wird sie dadurch geradezu als nicht vorhanden ignorirt, daß die Verwaltungen ihre Schutzbefohlenen in Privatanstalten Pflegepersonen überantworten, die gar nicht in der Disciplinargewalt der öffentlichen Verwaltungen stehen; am schlimmsten macht sich das bei den kirchlichen Anstalten geltend, wo das Wartepersonal nicht einmal dem leitenden Arzte unterstellt ist, sondern kirchlichen Personen, die neben und über der Krankenpflege noch ganz andere Interessen bethätigen. Während in den Privatanstalten die Kranken besserer Stände nicht viel oder keine für den ökonomischen Betrieb der Anstalt nützliche Arbeit leisten, ist dies bei den mitverpflegten Provinzial- oder Communalkranken in hohem Maße der Fall — ein Grund, bei der Frage der Entlassungsfähigkeit der letzteren unbewußt eigennützige Motive mitspielen zu lassen. Bei all diesen Puncten — es könnten noch mehr angeführt werden — haben weltliche und kirchliche Privatanstalten vorreinander nicht den geringsten Vorzug, ja die letzteren stehen insofern zurück, als unvermeidlich der eigentliche Zweck der Anstalt leiden muß, wenn noch Sonderinteressen kirchlicher bezw. religiöser Natur vorgespannt, oder auch nur angehängt werden. Daß der Betrieb einer kirchlichen Anstalt nicht auf Erwerb ausgeht, wird kaum Jemand die Naivetät besitzen, zu glauben, nämlich auf den Erwerb von Geldern, um die ganze Anlage ad majorem dei gloriam zu vergrößern, eine Neigung, unter der, wie verschiedene Beispiele gelehrt haben, der Betrieb der Krankenpflege ebenso leiden kann, wie unter der Gewinnsucht eines einzelnen weltlichen Besitzers einer Privatanstalt, der überdies fast ausnahmslos selbst Arzt ist und durch seine ärztliche Bildung und sein ärztliches Gewissen in allzu eigennützigen Bestrebungen corrigirt wird. — Zurückziehung der Provinzial- und Communal-Pfleglinge aus den weltlichen, Säcularisirung der kirchlichen Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten ist die Aufgabe, vor welche sich die Reichsirrengesetzgebung wird gestellt sehen, will sie nicht nur halbe Reformen schaffen.

* **Berlin**, 16. Mai. Zu der vielfach erörterten Frage der Versicherungspflicht der durch Gewährung freier Wohnung entschädigten Pförtner, Hausreiniger ꝛc.